Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße № 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

Mittagblatt. Donnerstag den 14. Februar 1856. Nr. 76.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Paris, 13. Februar, Nachmittags 3 Uhr. An der Börse versicherte man, Graf Buol werde morgen in Paris eintreffen. Consols von Mittags 12 Uhr waren ¼ pCt. höher als gestern, 92½, gemeldet. Die 3pCt. Rente eröffnete zu 73, 80 und stieg auf 73, 85. Gewinn-Realisirungen, die zu diesem Course eintraten, und Consols, die von Nachmittags 1 Uhr ⅛ pCt. niedriger, 92⅜, gemeldet wurden, drückten die 3pCt. auf 73, 60. Dieselbe erreichte aber alsbald wieder 73, 75 und verblieb zu diesem Course bis zum Börsenschlusse in guter Haltung. Eisenbahn-Aktien mit Ausnahme der österreichischen träge. — Schluß-Course:

3pCt. Rente 73, 75. 4½pCt. Rente 96. 3pCt. Spanier 37½. 1pCt. Spanier —. Silber-Anleihe 88. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 885. Credit-Mobilier-Aktien 1575.

London, 13. Februar, Nachmittags 3 Uhr.

Consols 92¼. 1pCt. Spanier 23¾ Mexikaner 20½. Sardinier 89½. 5pCt. Russen 104. 4½pCt. Russen 92.

Wien, 13. Februar, Nachmittags 1 Uhr. Credit-, Staats-Eisenbahn- und Bank-Aktien steigend. — Schluß-Course:

Silber-Anleihe 86. 5pCt. Metall. 84. 4½pCt. Metalliques 74¼. Bank-Aktien 1032. Nordbahn 247½. 1839er Loose 136. 1854er Loose 104½. National-Anlehen 85¼. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 252½. Bank-Int.-Scheine 270. Credit-Akt. 289. London 10, 18. Augsb. 105½. Hamburg 76¾. Paris 122½. Gold 10½. Silber 7¼.

Frankfurt a. M., 13. Februar, Nachmitt. 2 Uhr. — Schluß-Course: Neueste preußische Anleihe 114¼. Preußische Kassenscheine 105. Köln-Mindener Eisenbahn-Aktien —. Friedrich-Wilhelms-Nordb. 61⅜. Ludwigshafen-Berbach 157¼. Frankfurt-Hanau 79. Berliner Wechsel 105. Hamburger Wechsel 88½. London. Wechsel 119¼. Paris. Wechsel 93⅞. Amsterdamer Wechsel 100½. Wiener Wechsel 113⅞. Frankfurter Bank-Antheile 121. Darmst. Bank-Aktien 311½. 3pCt. Spanier 38⅛. 1pCt. Spanier 24⅛. Kurhessische Loose 39¼. Badische Loose 47⅝. 5pCt. Metalliqu. 79¼. 4½pCt. Metall. 70⅞. 1854er Loose 99½. Oesterreich. National-Anlehen 81⅝. Oesterreichisch-Französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 288½. Oesterr. Bank-Antheile 1175. Oesterreichische Credit-Aktien 142.

Hamburg, 13. Februar, Nachm. 2½ Uhr. Günstige Stimmung, besonders für österreichische Effekten, Oesterreich. Credit-Aktien 146½, Staats-Eisenbahn-Aktien 880. — Schluß-Course:

Preußische 4½pCt. Staats-Anleihe 100 Br. Preuß. Loose 113. Oesterreichische Loose 117. 3pCt. Spanier 36¼. 1pCt. Spanier 22⅞. Russische Stieglitz de 1855 90. Berlin-Hamburger 113. Köln-Mindener 166½. Mecklenburger 54¼. Magdeburg-Wittenberge 49½. Berlin-Hamburg 1. Priorität 102¼. Köln-Minden 3. Priorität 90. Diskonto —.

Getreidemarkt. Weizen fest, 125—126pf. ab Dänemark 168 bezahlt, Roggen ab Dänemark 116—117pfd. 117 bez, 117—118pfd. 122 bez. Oel pro Februar 31, pro Mai 31¾, pro Oktober 28¼. Kaffee in Folge Riopost 4¾ bez. Wenig am Markt.

Liverpool, 13. Februar. Baumwolle: 20,000 Ballen Umsatz. Preise ¼ höher als am vergangenen Freitage.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 13. Februar, Morgens. Der heutige „Constitutionnel“ meldet als Neuestes aus London, daß die englisch-amerikanische Differenz sich auf dem Wege der Ausgleichung befinde. — Das heutige „Journal des Debats“ sagt, daß der Abschluß des Friedens vermuthlich schon in der Rede des Kaisers bei Gelegenheit der Kammereröffnung angezeigt werden würde.

Gestern Abend ist Baron v. Brunnow hier eingetroffen, Graf Orloff wird nächsten Sonnabend erwartet.

London, 11. Febr. Die heutige Nummer der „Morning Post“ versichert, Lord Clarendon und die anderen Bevollmächtigten würden sich bis Ende dieser Woche nach Paris begeben und am nächsten Montage würden die Konferenzen eröffnet werden und die Unterhandlungen über den Friedensvertrag beginnen. — Der Herzog von Wellington hat als Master des Regiments der Horseguards seine Demission gegeben, weil sein Votum in der Frage der dem Lord Wensleydale auf Lebenszeit übertragenen Pairschaft der Regierung feindlich war. Der Lordkanzler, dessen Meinung in dieser Frage mit der mehrerer seiner Kollegen im Zwiespalt war, hat seinerseits auf seine Funktionen verzichtet. (Der „Globe“ versichert das Gegentheil).

Preußen.

Berlin, 13. Februar. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Die Forst-Inspektoren Lichtenfels zu Torgau, Hartig zu Posen, Tramnitz zu Bromberg, v. Wedelstädt zu Oppeln, Gumtau zu Breslau und Schirmer zu Koblenz zu Forstmeistern zu ernennen; dem Steuer-Empfänger Lohkampff zu Münster den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen; und gemäß der von dem Gemeinderath zu Düsseldorf getroffenen Wahl den Premier-Lieutenant a. D. Freih. Raitz von Frentz als vierten Beigeordneten der Stadt Düsseldorf für eine 6jährige Amtsdauer zu bestätigen. Die bisherigen Privatdozenten an der königl. Universität in Berlin, Professor Dr. Leopold George, Professor Dr. Rudolph Köpke und Dr. Albrecht Weber, sind zu außerordentlichen Professoren in der philosophischen Fakultät der gedachten Universität; ferner der praktische Arzt ꝛc. Dr. Ossowski zu Seeburg zum Kreis-Physikus im Kreise Löbau ernannt; und der Kreis-Wundarzt Kannewurf aus dem Kreise Krefeld in den Kreis Cleve versetzt worden.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung der 2. Klasse 113. königlichen Klassen-Lotterie fiel der Hauptgewinn von 10,000 Thlr. auf Nr 4127; 1 Gewinn von 4000 Thlr. auf Nr. 21,127; 1 Gewinn von 500 Thlr. auf Nr. 80,001; 3 Gewinne zu 200 Thlr. fielen auf Nr. 9277. 26,130 und 33,803, und 3 Gewinne zu 100 Thlr. auf Nr. 29,936. 76,912 und 87,386.

Berlin, 13. Februar. [Vom Hofe.] Se. Majestät der König nahm gestern Vormittag die gewöhnlichen Vorträge entgegen und machte darauf eine Spazierfahrt durch den Thiergarten. — Bei der heute (Mittwoch) bei Ihren Majestäten dem König und der Königin im hiesigen königlichen Schlosse stattfindenden Soiree ist für Ihre königliche Hoheiten die Prinzen und Prinzessinnen die Zeit der Einladung um 8 Uhr, für die übrige Gesellschaft um 7½ Uhr bestimmt. Die Damen erscheinen im Gesellschaftskleid, die Herren in kleiner Uniform. Das Ende der Festlichkeit ist gegen 11 Uhr. Es werden die lebenden Bilder wiederholt, welche am Geburtstage Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Karl aufgeführt wurden. — Ihre Majestäten der König und die Königin, Ihre königliche Hoheiten der Prinz und die Prinzessin von Preußen, die Frau Prinzessin Friedrich Karl, die Frau Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz, so wie der Prinz Georg beehrten die vorgestern im Konzertsaale des königlichen Schauspielhauses stattgefundene erste französische Vorstellung, welche mit Beifall aufgenommen wurde, mit Allerhöchst- und Höchstihrer Gegenwart. — Se. königliche Hoheit der Prinz von Preußen hat geruht, den Buchdruckereibesitzer Unger hierselbst zu Höchstseinem Hofbuchdrucker zu ernennen. — Die „V. Z.“ meldet: Am Montag Vormittag um 11 Uhr haben Se. königliche Hoheit der Prinz von Preußen, als Protektor der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank, die Gnade gehabt, in Gegenwart Sr. königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm, Höchstseines Stellvertreters, einen Vortrag des Kuratoriums gedachter Stiftung, in Höchstseinem Palais entgegenzunehmen. Der Präsident des Kuratoriums, General-Major v. Maliszewski, stellte Sr. königl. Hoheit die Mitglieder: General-Sekretär Schiller, den Kassen-Kurator, Geheimen Rechnungs-Revisor Krohn, den Subdirektor Neumann, Obersten und Kommandanten von Spandau, Köhler und W. Riehl, Lehrer der höheren Bürgerschule in Potsdam, vor, und leitete dann den Vortrag des umfassenden Verwaltungsberichts für das Jahr 1854 durch eine besondere Ansprache an Se. königliche Hoheit ein. Herr Krohn, als Kassen-Kurator der Stiftung und Decernent für das Kassen- und Rechnungswesen, ließ darauf den Bericht selbst unter Hervorhebung der Hauptergebnisse der Wirksamkeit in allen einzelnen Regierungs-Bezirken folgen. Se. kgl. Hoheit schenkten dem ganzen Vortrage die größte Aufmerksamkeit und geruhten schließlich, Höchstihre volle Befriedigung über das bereits Gewonnene in den gnädigsten Ausdrücken zu erkennen zu geben. Die erfreulichen Resultate des Berichts selbst werden demnächst Sr. Majestät dem Könige vorgelegt und alsdann auch der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Gestern Nachmittag 4 Uhr war Familientafel bei Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich zur Feier des Geburtstages Höchstdessen Sohnes, des Prinzen Georg, königl. Hoheit.

Se. Durchlaucht der General Fürst Wilh. Radziwill hat sich heute auf seinen Posten nach Magdeburg begeben, wo binnen kurzer Zeit die Truppen-Revisionen beginnen werden.

Gestern fand bei dem Herrn Handelsminister von der Heydt ein Diner statt. (Berl. Bl.)

Die Landgemeinde-Verfassung der sechs östlichen Provinzen.

I.

Von der königl. Staatsregierung ist dem Landtage ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden. Der Entwurf ist kürzer und einfacher als die früheren dies legislative Gebiet berühenden Vorlagen. Derselbe kündigt sich lediglich als eine Ergänzung der vorhandenen Gesetze über die Gemeinde-Verfassungen in den ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen an und scheint in dieser Gestalt ein Zeugniß dafür zu bilden, daß man den in der neueren Kommunal-Gesetzgebung betretenen Weg einer alle Rechtsverhältnisse der ländlichen Gemeinden umfassenden Codifikation verlassen hat, und unter Anerkennung der in organischer Entwickelung herangebildeten Zustände das Eingreifen neuer gesetzlicher Bestimmungen streng auf diejenigen Punkte der Gemeinde-Verfassungen beschränkt, rücksichtlich deren eine Ergänzung oder Abänderung des bestehenden Rechts sich als unabweislich nothwendig herausgestellt hat.

Die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen sind früher niemals ein Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung gewesen. Auch das Allgemeine Landrecht, welches in dem siebenten Titel seines zweiten Theils zuerst in dieser Beziehung Normen aufstellte, alterirte dabei die historisch begründeten Verfassungen nicht. Dasselbe verfolgte lediglich den Zweck, das damals in den Landgemeinden in Bezug auf ihre Verfassungen bestehende, im Laufe der Zeiten aus der Natur der Verhältnisse und dem praktischen Bedürfniß durch Gewohnheit, Herkommen und Autonomie hervorgegangene Recht in subsidiärer Geltung zu fixiren, ohne der organischen Fortbildung desselben in den Wegen, in welchen es entstanden war, hemmend entgegen zu treten. Diese Giltigkeit des Gesetzbuchs als subsidiarischen Rechts ist in den §§ 1—3 des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 ausgesprochen, während im A. L. R. § 26 Tit. 6 Th. II. für die Beurtheilung der Rechts- und Verfassungsverhältnisse der Korporationen und Gemeinden ausdrücklich auf die mit deren historischer Entstehung gegebenen Rechtsquellen, wie Verträge, Stiftungsbriefe, Privilegien und Korporationsbeschlüsse hingewiesen wird. Auch die Patente wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in die vom Staate getrennt gewesenen und dann mit demselben wieder vereinigten Gebietstheile der östlichen Provinzen, nämlich das Patent vom 9. September 1814 und vom 9. November 1816 brachten, so weit in diesen Distrikten besondere Rechte und Gewohnheiten bestanden, welche die fremdherrliche Gesetzgebung unberührt gelassen hatte, das Allgemeine Landrecht wiederum nur zu subsidiarischer Geltung. Eben so beseitigte die Verordnung vom 31. März 1833 für diejenigen zum Verwaltungsgebiet der Provinz Sachsen gezogenen Gebietstheile, welche zur Herrschaft des Königreichs Westfalen gehört hatten, die Zweifel über die noch fortdauernde Anwendbarkeit der fremden Gesetzgebung auf die Verhältnisse der Landgemeinden durch die Erklärung, daß diese Gesetzgebung als durch die Einführung des Allg. Landrechts außer Kraft gesetzt, und die bei Publikation der Verordnung faktisch noch bestehenden älteren Gewohnheiten als fortbestehend zu erachten seien. Die erwähnten Verordnungen suchten also die ländliche Kommunal-Verfassung auch dieser von der Monarchie getrennt gewesener Theile der östlichen Provinzen, unter Beseitigung der von der fremdherrlichen Gesetzgebung geübten Eingriffe, auf ihre historische Grundlage und Gestalt zurückzuführen. Gleichzeitig gaben dieselben aber auch der Autonomie der Gemeinden, die bei der Ausbildung der älteren Verfassungen mitgewirkt hatte und in ihrer Geltung vom Allgemeinen Landrecht anerkannt war, die ihr gebührende Bedeutung wieder.

Erst in neuerer Zeit wurde allmälig das Verlangen laut, die ländlichen Gemeindeverhältnisse in einer umfassenden Weise durch die Gesetzgebung positiv zu ordnen und umzugestalten. Die Bewegungen des Jahres 1848 steigerten dies Verlangen weit über jedes Bedürfniß hinaus, indem sie die Umgestaltung nicht blos der ländlichen, sondern zugleich der städtischen Kommunalverhältnisse, so wie die Beseitigung alles Unterschiedes zwischen Stadt und Land nebst der Verwischung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten anstrebten. In diesem Sinne bewegten sich die Artikel 70 und 105 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Letzterer stellte bekanntlich besondere Gesetze über die Vertretung und Verwaltung nicht nur der Provinzen, Bezirke und Kreise, sondern auch der Gemeinden in Aussicht, und zeichnete diesen der Zukunft vorbehaltenen Gesetzen, so wie der verheißenen neuen Gemeindeordnung sogleich im Voraus gewisse Grundprinzipien vor, nach denen sie erlassen werden sollten. Im Anschluß daran erfolgte die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 als ein für alle Gemeinden der Monarchie bestimmtes vollständiges Kommunalgesetz, dessen Unausführbarkeit aber schon bei den ersten Versuchen seiner Anwendung sehr einleuchtend hervortrat. Die neue Gemeinde-Ordnung wollte die bisher bestandenen Kommunal-Verfassungen beseitigen und ihnen eine neue Verfassung substituiren. Diese letztere konnte naturgemäß nur dann ins Leben treten, wenn die neuen Einrichtungen und Organe, die sie voraussetzte, in den einzelnen Gemeinden geschaffen worden. Hierzu waren Vorbereitungen nöthig, welche Zeit in Anspruch nahmen. Wären nun mit der Publikation der neuen Gemeinde-Ordnung als Gesetz die bisherigen Gemeindeverfassungen sofort außer Wirksamkeit gesetzt worden, so würde eine Zwischenzeit eingetreten sein, während deren faktisch gar keine Kommunaleinrichtungen bestanden hätten. Unter solchen Umständen bestimmte der § 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, daß erst mit dem Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung der Gemeinde-Ordnung beendigt sein werde, die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft treten sollten. Man gestand also den bestehenden Kommunal-Verfassungen wenigstens ein interimistisches Dasein zu. Dies interimistische Fortbestehen gab denselben Raum, ihre Lebenskraft gegen die beabsichtigte Neuerung zu bewähren. Dazu kam, daß der Versuch, die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 auf dem Lande zur Ausführung zu bringen, beinahe überall die Unangemessenheit der Anwendung abstrakter Prinzipien auf die konkreten Zustände des wirklichen Volkslebens herausstellte. Schon unter dem 19. Juni 1852 wurde deshalb durch allerhöchsten Erlaß die Sistirung der Einführungs-Maßregeln angeordnet. Bald folgten die mit Zustimmung der Kammern erlassenen beiden Gesetze vom 24. Mai 1853, von denen das erste den Artikel 105 der Verfassungsurkunde, die Quelle der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 aufhob und denselben durch die Bestimmung ersetzte: „Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden ꝛc. wird durch besondere Gesetze bestimmt“, während das zweite, das sogenannte Sechsparagraphen-Gesetz, diese Gemeindeordnung selbst wenigstens für die sechs östlichen Provinzen auch hinsichtlich ihrer formellen Geltung gänzlich beseitigte, die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in diesen Provinzen, soweit sie nicht mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, definitiv wieder in Kraft setzte und die Fortbildung dieser Verfassungen besonderen provinziellen Gesetzen überließ.

(Preuß. Correspondenz.)

Oesterreich.

△ **Buda-Pesth**, 10. Februar. Das neue Jahr hat sein Todtenregister mit einigen Namen eröffnet, die einst im Vaterlande einen weithin schallenden Klang gehabt, wenn auch ihr Verdienst in sehr verschiedener Richtung lag. Am 12. Januar verschied in Modere, einer kleinen k. Freistadt unweit Preßburg, der slavische Literat Ludwig Stur im vierzigsten Lebensjahre, — ein Mann, der viel verehrt, noch mehr verkannt und angefeindet wurde. — Mit seiner Jagdflinte, wie er manchmal zur Erholung von seinen geistigen Arbeiten zu thun pflegte, im Walde umherstreifend, that er einen unglücklichen Fall, bei dem die Ladung des Gewehres ihm in den Unterleib ging. Der Sohn eines slovakischen Dorfschullehrers, studirte er in Preßburg Theologie, besuchte dann die Universität in Halle, wo er Hegelsche Philosophie, geschichtliche und sprachvergleichende Studien trieb, übernahm 1840, nach Preßburg zurückgekehrt, das karg dotirte Katheder der slavischen Literatur am dortigen evangelischen Lyceum, wo er die slowakische Jugend durch seine Vorlesungen begeisterte, bis ihm diese vier Jahre später auf Andringen der magyarischen Distriktualinspektoren eingestellt wurden. Als ihm dieses Feld des Wirkens verschlossen war, dem zu Liebe er manchen vortheilhaften Ruf abgelehnt hatte, gab er eine slovakische Zeitung heraus, welche unter den Slaven selbst vielfache Anfechtungen zu erleiden hatte, weil er sich darin nicht der tschechischen Schriftsprache, sondern des von den ungarischen Nordslaven gesprochenen Volksdialektes bediente, in dem übrigens auch Holly, einer der begabtesten slavischen Dichter, seine epischen Gedichte schrieb. Im Oktober 1848 betheiligte er sich mit Hodza und Hurban an der Organisirung der slovakischen Freischaaren gegen die Magyaren. Von panslavistischen Träumereien dürfte St. nicht ganz frei zu sprechen sein, doch hatte er dabei schwerlich mehr als eine literarische Verbrüderung der slavischen Stämme im Auge, wenn auch die Konstituirung der Slowakei zu einem selbstständigen Verwaltungsgebiete von ihm und seinen Gesinnungsgenossen angestrebt wurde. Politisches Wirken lag seiner Natur, seinem Bildungsgange überhaupt abseit. Das Pathos seines nationalen Strebens war die geistige Hebung seines Volksstammes, dessen Bedeutung und innere Kraft zu überschätzen ihm dabei wohl begegnet ist. Eine Bezirks-Kommissärstelle, die 1849 ihm angetragen wurde, schlug er aus und zog sich, vielfacher Kränkungen satt, nach Modere zurück, wo er von literarischem Erwerb — er gab dort Volkspoesien der Slaven heraus — sich, die Wittwe und sieben Waisen seines verstorbenen Bruders erhielt. Deutschen Geist, deutsche Wissenschaft hielt er hoch, unähnlich hierin manchen berühmten Slavisten, die sich in Herabsetzung des Germanenthumes gefallen. Stur war ein Volksfreund im schönsten Sinne des Wortes, — schrieb mir bei der Nachricht seines Todes ein deutscher Mann, der ihn aus näherem Umgange kannte — ein idealer Mensch; die bittersten Anfeindungen und unverdienten Kränkungen hat er mit ruhiger, männlicher Resignation ertragen.

Zwei Wochen später starb in ländlicher Zurückgezogenheit ein Mann, der wie Stur im Jahre 1816 geboren, eine bedeutende politische Rolle gespielt — Dionys v. Pázmándy jun. Sein Vater, Dionys v. Pázmándy sen., einer der populärsten Männer der älteren ungarischen Opposition und unermüdlicher Verfechter der Rechte der Protestanten (er war Kalvinist), gab seinem Sohne eine sorgfältige Erziehung, schickte ihn zu seiner Ausbildung auf Reisen, und seiner einflußreichen Stellung mochte es dieser mit zu danken haben, daß er schon als 24jähriger Mann im komorner Komitate zum ersten Vicegespan gewählt wurde. Später vertrat er das Komitat auf allen Landtagen, wo er sich durch Rednertalent, Kapazität und Entschiedenheit des Charakters — er hielt zu der sogenannten doktrinären Fraktion der gemäßigten Liberalen — so hervorthat, daß ihn das im Jahre 1848 in Pesth zusammengetretene Repräsentantenhaus zu seinem Sprecher erkor; doch folgte er der Märzbewegung nicht in ihre Extreme und retirirte, als diese die Oberhand erhielten, ins Privatleben. Es charakterisirt unsere Zustände, deren junge Konsistenz nicht erlaubt, an kaum verharrschten Wunden zu rühren, daß kein inländisches Blatt es zulässig fand, weder von Stur, noch von Pázmándy einen Nekrolog zu bringen.

Endlich begruben wir hier vor einigen Tagen einen 76jährigen Greis, Mich. v. Horchy, der fern von allem politischen Parteigetriebe seiner Patriotenpflicht als eifriger Landwirth genügte. Als Direktor großer Güter brachte er diese schon vor 20 Jahren auf einen Höhepunkt rationeller Kultur, wie ihn damals kaum eine andere Wirthschaft in Ungarn aufzuweisen vermochte. Später pachtete er eine Besitzung im stuhlweißenburger Komitate, die er zu einer Musterwirthschaft erhob. Das größte Verdienst erwarb er sich aber durch seine erfolgreichen Bemühungen um die Einführung landwirthschaftlicher Maschinen. Er hatte zu diesem Zwecke in seinem hohen Alter eine Reise zur londoner Weltausstellung nicht gescheut. Allein in den Jahren 1851 52 wurden an 30 Ackerbaumaschinen von ihm aus England bezogen, welche dann hiesigen Fabriken als Modelle dienten. Horchy war eines der thätigsten Ausschußmitglieder des ungarischen Landwirschafts-Vereines. Die landwirthschaftlichen Blätter werden uns seine ausführliche Biographie nicht vorenthalten. Beatus ille, qui procul negotiis — aber die jüngere Generation wird bald, wenn sie den Horazischen Spruch citirt, statt der altklassischen Ochsen den modernen Dampfpflug setzen müssen.

Frankreich.

Paris, 11. Februar. Der „Moniteur“ veröffentlicht heute nachstehenden Bericht des Ministers des Innern, Billault, an den Kaiser:

Nach der Ansicht Ew. Majestät ist das Recht der Initiative, das der Art. 30 der Verfassung dem Senate verleiht, keineswegs ein blos nominelles und für das Wohl des Landes unfruchtbares Vorrecht. Wie ein neulicher Artikel des „Moniteur" in Erinnerung brachte, „kann der Senat Ihrer Regierung alle großen Maßregeln von öffentlichem Nutzen vorschlagen; er vernimmt die Bittgesuche der Bürger, er prüft die Lage des Landes, er erforscht dessen Bedürfnisse, er studirt die Vervollkommnungen seiner Organisation, er bezeichnet die nützlichen Reformen, er schlägt die wirklichen Verbesserungen vor." Um aber eine so erhabene und so delikate Aufgabe recht zu erfüllen, bedarf es der „unablässigen Untersuchung alles dessen, was die Sittlichung des Volkes, sein Wohlbefinden, die Interessen des Ackerbaues, die Entwickelungen der Arbeit und des Kredits, die Sicherheit und Wohlfahrt Frankreichs erheischen."

Die jährlichen Wünsche der Generalräthe können für diese Untersuchung ein werthvoller Stoff sein. In den durch das Gesetz bestimmten Grenzen, umfassen diese von Männern, die am besten die örtlichen Interessen kennen, ausgegangenen Wünsche alle Ansprüche, welche diese Interessen erheben, und geben in Betreff eines jeden Departements die Ansicht seiner Erwählten über die Beschaffenheit und die Bedürfnisse der verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes. Die Zusammenstellung dieser Aktenstücke in einem einzigen Bande und ihre jährliche Veröffentlichung auf Kosten des Ministeriums des Innern waren seit einigen Jahren unterblieben; ich habe die Wiederaufnahme dieser Arbeit angeordnet. Die Darlegung der Wünsche der Generalräthe in ihren Sessionen von 1852, 1853 und 1854 ist gedruckt; die von 1851 ist unter der Presse, die von 1855 wird eifrig vorbereitet. Diese Bände werden an alle großen Staatskörper vertheilt; aber vielleicht wird Ew. Majestät es für angemessen erachten, daß sie ganz besonders der hohen Beachtung des Senates empfohlen werden Die Herren Senatoren werden darin für jedes Departement das lebende Bild seiner Bedürfnisse, seiner Wünsche, seiner Anforderungen finden. Die Gesammtheit dieser Wünsche kann nicht verfehlen, ihrer Weisheit die nützlichsten Andeutungen darzubieten für jene Untersuchung von Ideen der Verbesserung und des praktischen Fortschritts, welche die beständige Sorgfalt Ew. Majestät Ihrer gesammten Regierung auferlegt, welche aber ganz besonders der Initiative des Senates durch die Verfassung anvertraut worden ist.

Paris, 11. Februar. Ich weiß nicht, ob der Rapport, den der Minister des Innern über die Initiative, welche die „Verfassung" dem Senat verleiht, im heutigen „Moniteur" (S. den vorstehenden Artikel) veröffentlichen läßt, Alles ist, was der kreißende Berg jenes den Senat kompromittirenden Moniteur-Artikels gebären soll. Aber es ist gewiß, daß man die heutige Publikation als eine Konsequenz des erwähnten Artikels auffaßt. Die Weisheit der Senatoren erhält durch Herrn Billault eine neue Aufgabe. Sie soll aus den Verhandlungen der Generalräthe ein lebendiges Bild der Bedürfnisse der Departements gestalten, und aus denselben Fingerzeige gewinnen zu Vorschlägen, welche die Moralistrung, die Verbesserung und den praktischen Fortschritt der Bevölkerung fördern. Voilà tout. — Collet-Meygret ist zurückgekehrt. Seine Reise war in tiefes Geheimniß gehüllt, und da die Thatsache seiner Abwesenheit von Paris nicht verborgen bleiben konnte, so suchte man die öffentliche Meinung durch die Presse irre zu leiten, die den Chef der öffentlichen Sicherheit bald nach Wien, bald nach den Departements reisen zu lassen kommandirt wurde. Ich weiß nicht, ob Collet-Meygret in Wien war; daß er in den Departements war, ist gewiß, daß er aber auch der Hauptstadt Großbritanniens einen Besuch von längerer Dauer gemacht hat, scheint man nicht bekannt geben zu wollen, obwohl ich Personen habe versichern hören, daß sie ihn in London wiederholt gesehen haben. Vermuthlich bezog sich die Reise dieses ausgezeichneten Polizeimannes auf die Angelegenheit der Flüchtlinge und der Fremden überhaupt, welche in diesem Augenblick eifriger denn je zwischen den Kontinentalmächten und der britischen Regierung verhandelt wird. — In unseren Handelshäfen, Havre, Nantes, Bordeaux, Marseille, herrscht eine ungemeine Rührigkeit. Rohstoffe für die Fabrikation aller Genres und Kolonialerzeugnisse werden in ungeheuren Massen herangeführt und finden reißenden Abgang. Die Industrie rüstet sich für die Friedenszeit. Die Kapitalien halten allerdings noch immer zurück, allein es äußert sich doch bei weitem nicht mehr jene Bedenklichkeit in der Anlegung von Geldern für kommerzielle Zwecke, die noch vor wenigen Wochen jedes Unternehmen im Keime erdrückte. Die Bestellungen des Auslandes haben am wenigsten auf sich warten lassen. Namentlich ist es Nordamerika, das unsere Manufakturen reichlich beschäftigt, und uns das Geld wieder zurückgiebt, das wir für Cerealien dorthin geschickt haben. Sehr wahrnehmbar machen sich auch in diesem Augenblick schon die vermehrten Handelsbeziehungen zum Orient. Die Zollbehörden erwarten von der Fruchtbarkeit der Verbindungen, welche eine große Anzahl hiesiger Häuser schon bei Beginn des Krieges in der Türkei und Egypten angeknüpft haben, mehr als eine Verdoppelung der Zollerträgnisse aus dem Verkehr mit der Levante. Auch Deutschland, selbst Rußland, fangen an, sich aus den französischen Fabriken wieder reichlicher zu versorgen, und mit dem Augenblick, wo der Friede geschlossen sein wird, hofft man auf so zahlreiche Aufträge aus dem Norden, daß vorsorgliche Industrielle schon heute ihre Anstalten treffen, um mit dem Eintritt jenes Moments die Ersten auf dem Platze zu sein. (B. B. Z.)

Osmanisches Reich.

[Lord Stratford und die Reform-Konferenz.] Seit Lord Stratford de Redcliffe, der englische Botschafter, nach Konstantinopel geschickt ward, haben wir von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam gemacht, wie wenig glücklich die Wahl dieses eigensinnigen und eigenmächtigen alten Herrn gerade in den gegenwärtigen Umständen zu nennen sei. Die letzten Excentricitäten Sr. Herrlichkeit übersteigen denn doch alles Erlaubte. Dem „Constitutionnel" wird aus Konstantinopel berichtet: „Am 29. Jan. hatte Lord Redcliffe bei einem Diner im englischen Gesandtschaftshotel alle Mitglieder der Konferenz vereinigt, welche die von der Pforte zu Gunsten der christlichen Bevölkerungen in der Türkei verlangten Konzessionen zu berathen hat. Nach aufgehobener Tafel ward die Konferenzsitzung eröffnet, welche bis tief in die Nacht hinein dauerte. Der große Rath hat sämmtliche von den Ministern gemachte Konzessionen gut geheißen und der Sultan seine Genehmigung zugesagt. Von diesen Konzessionen, die aus 21 Artikeln bestehen, hat nur einer von Seiten der türkischen Minister und des großen Rathes ernsten Widerspruch erfahren, und ist noch nicht angenommen worden. Es ist dies der für die Christen am wenigsten wesentliche Artikel, weil er sich nur auf die Türken bezieht, welchen kraft desselben gesetzlich freistehen soll, vom Islam abzufallen und zum Christenthum überzutreten; aber nichts desto weniger besteht der englische Gesandte darauf und hat sich darüber in Ausdrücken, welche keinen Zweifel mehr zulassen, ergangen. Die auf dieses Gebiet hinübergespielte Frage kann ernste Folgen haben, und eine Lösung derselben ist kaum abzusehen. Thatsache ist es, daß die Konferenz-Sitzung aufgehoben wurde, ohne daß es zu einem Beschlusse kam. Man darf ohne Frage auf den guten Willen der Türken rechnen; aber es heißt, Mißbrauch mit demselben treiben, wenn man ihnen mehr zumuthet, als sie ohne Gefahr, daß es zu Aufständen komme, bewilligen können. Die türkischen Minister waren von der Art, wie Lord Redcliffe sie behandelt hatte, so wenig erbaut, daß sie ziemlich fest entschlossen waren, den Maskenball, der am 31. Januar in der englischen Gesandtschaft statthaben soll, nicht zu besuchen. Der edle Lord hat Wink davon bekommen und, um es zu hintertreiben, den Sultan in Person einzuladen beschlossen. Zu dem Zwecke begab er sich am Morgen des 30. in den Palast, ohne den türkischen Ministern Meldung zu geben; er traf den Sultan allein und machte ihm seine Einladung mit der Bemerkung, der Kaiser der Franzosen sei unlängst auch auf einem Balle bei Lord Cowley in Paris erschienen. Der Sultan, so überrascht, hat nicht gewußt, wie er mit guter Manier ablehnen solle, und hat also — zum erstenmale — mit allen seinen Ministern einem Maskenballe beiwohnen müssen, zu dem er von allen Gästen zuletzt eingeladen worden war."

Der pariser „Presse" wird aus Konstantinopel, 31. Januar, über dieselbe Konferenz-Sitzung geschrieben: Lord Redcliffe habe in Betreff der „Religions-Freiheit" nicht die geringste Konzession machen wollen, und bis dahin seien die Vertreter Frankreichs und Oesterreichs mit ihm einverstanden gewesen; aber nun sei Lord Redcliffe noch weiter gegangen und habe verlangt, das Prinzip der Religions-Freiheit solle ausdrücklich durch ein vom Sultan erlassenes Gesetz bestätigt werden. Herr v. Thouvenel hatte mit Herrn v. Prokesch am 30. Jan. eine dreistündige Konferenz, um Mittel und Wege zur friedlichen Ausgleichung dieser Spannung zu verabreden.

Der „Independance belge" wird über diesen Zwischenfall aus Konstantinopel, 31. Januar, gemeldet: „Die Sitzung dauerte bis 2 Uhr Morgens und war höchst stürmisch. Die türkischen Minister erklärten zunächst die volle Zustimmung der Pforte und des Sultans zu Allem, was durch die Konferenz zu Gunsten der Rajahs beschlossen sei, jedoch mit Ausnahme des neuen Punktes, welcher den Türken das Recht ertheilen solle, nach Willkür die Religion zu wechseln, ohne darum irgend wie beunruhigt werden zu können. Dieses Recht bestehe thatsächlich, wie mehrere erst neuerdings wieder vorgekommene Fälle beweisen; aber vernünftiger Weise dürfe man vom Sultan nicht verlangen, daß derselbe durch einen Firman ein solches Recht heiligen solle, da er nicht blos weltliches, sondern zugleich geistliches Oberhaupt sei und über Unverletztheit des Islam zu wachen habe. Ein solcher Abfall von dem, was die Nation von dem Sultan verlange, könnte die traurigsten Folgen haben, einen ungeheuren Skandal hervorrufen, eine tiefe Erschütterung des großherrlichen Ansehens und wohl gar eine Revolution zur Folge haben. Diese Gründe wurden vom Groß-Vezier und vom Minister des Auswärtigen mit großer Mäßigung und Umsicht vorgebracht; doch Lord Redcliffe bestand darauf, daß dieser Punkt unverändert angenommen werden müsse, und zeigte dabei eine solche Heftigkeit, daß die türkischen Minister sich tief verletzt fühlen mußten, und dies um so mehr, weil sie bei dem englischen Gesandten zu Gaste waren und die Verletzung der Gastfreundschaft den Eindruck verstärkte.

Provinzial-Zeitung.

* **Breslau, 14. Februar.** [Der Eisgang] ist glücklich vorübergegangen, ohne daß irgend erheblicher Schaden angerichtet worden wäre. Der Wasserstand hat das Niveau, welches er gestern Mittag hatte, nicht überschritten und so dürfen wir hoffen, falls nicht stärkeres Regenwetter eintritt, daß wir auch von Ueberschwemmung verschont bleiben werden.

Breslau, 14. Febr. [Polizeiliches.] Es wurden gestohlen: Reuschestraße Nr. 5 zwei Stück Roststäbe und eine Laterne; aus einer Droschke ein Sitzkissen von weißem Tuche; Reuschestraße 33 eine hölzerne Kiste, gez. D.; einem in Neudorf-Kommende wohnenden Erbsaß 2 Schinken, 3 Vorderstücke, 5½ Speckseite, 4 Paar Bratwürste und circa 43 Quart Schweinefett, zusammen im Werthe von 80—90 Thlr.; aus einem unverschlossenen Entree eines hierorts belegenen Gasthauses 1 schwarzer Frack, 1 dergl. Ueberzieher, 1 Paar Buksking-Beinkleider, 1 Cigarrentasche mit einigen Cigarren, ein Paar gefutterte Buksking-Handschuhe, 2 Paar lederne Handschuhe, 2 weiße Taschentücher, gez. L. P., 3 Haarbürsten und einige Briefe; einem Dienstmädchen, Namens Barbara Peisker aus Herrmannsdorf, das ihr gehörige von der Ortsbehörde zu Herrmannsdorf ausgestellte, mit einem Atteste des Bauergutsbesitzers Franz Förster daselbst versehene Dienstbuch; einem Fuhrmann aus Namslau auf dem Wege von genannter Stadt bis nach Hundsfeld von seinem Wagen 2 Säcke mit Kleesamen, die Säcke tragen die Bezeichnung „Friedländer"; Ohlauerstraße Nr. 44 eine eiserne Schüssel, im Werthe über 1 Thlr.; aus dem Postgebäude ein grünseidener Regenschirm mit schwarzem Horngriff; einem zu Alt-Scheitnig wohnenden Erbsaß eine silberne Taschenuhr, 1 goldne Kette, 2 goldne Trauringe, 2 goldne Schlangenringe, 1 blauer Tuchmantel, 1 Paletot, 1 schwarzer Frauen-Ueberrock, 1 Umschlagetuch, 1 Frauenjacke, 1 schwarzer Tuchrock, 1 Paar dergleichen Beinkleider und circa 83 Thlr. baares Geld. Einige der hier genannten Kleidungsstücke wurden nach Entdeckung des Diebstahls außerhalb des Gehöftes wiedergefunden, wahrscheinlich hat sie der Dieb auf seinem Rückwege verloren. — Gefunden wurde ein dunkelbrauner Pelzkragen. (Pol.-Bl.)

Bekanntmachung.

Ein Mann, welcher sich für einen Invaliden ausgiebt und dem ein Fingerglied an der rechten Hand fehlt, hat in mehrfachen Wohnungen Dinte in Flaschen in zudringlicher Weise ausgeboten. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird das Publikum vor diesem Manne gewarnt und ersucht, denselben im Betretungsfalle der Polizeibehörde zu überweisen.

Breslau, den 13. Februar 1856.

Königliches Polizei-Präsidium. v. Kehler.

Gerichtliche Entscheidungen, und Verwaltungs-Nachrichten 2c.

Im Min.-Bl. für die innere Verw. Nr. 11 und im Justiz-Ministerial-Bl. Nr. 3 und 4 werden folgende Entscheiden des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte mitgetheilt:

1) Durch das Urtel vom 6. Oktober 1855 wird die gerichtliche Verfolgung von Regreßansprüchen gegen Beamte, welche auf Anweisung ihrer vorgesetzten Behörde deichpolizeiliche Maßregeln zur Ausführung bringen, als unstatthaft erklärt. Die Entscheidung stützt sich auf § 6 des Gesetzes vom 11. März 1842, die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen betreffend, welcher den Rechtsweg nur verstattet, wenn eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde von der vorgesetzten Dienstbehörde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben worden ist, indem hieraus gefolgert wird, daß derselbe ausgeschlossen ist, wenn die Handlung von der vorgesetzten Dienstbehörde selbst angeordnet oder nachträglich gebilligt worden ist.

2) Das Erkenntniß vom 9. Juni 1855 erklärt den Rechtsweg in Streitigkeiten zwischen einer Gutsherrschaft und einer Gemeinde, darüber, ob die Erstere wider ihren Willen mit der Letztern einen gemeinschaftlichen Armenverband zu bilden und demgemäß zu den Kosten der Armenpflege in dem Gemeindegezirke beizutragen verpflichtet sei, als zulässig. Der Rechtsfall, welcher zu dieser Entscheidung Veranlassung gab, hatte sich in Schlesien ereignet.

3) Der § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 legt die Entscheidung der Frage, welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten, Triften 2c. bei dem Bau der Eisenbahnen zur Sicherung der benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke erforderlich sind, in die Hand der Regierungen. Die Frage aber, wer die Kosten solcher Anlagen zu tragen habe, ob die Eisenbahn-Gesellschaft oder der Grundbesitzer, ist nach dem Urtel vom 20. Oktober 1855 im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

4) Das Urtel vom 22. Sept. 1855 erklärt den Rechtsweg als ausgeschlossen gegen polizeiliche Anordnungen, durch welche den öffentlichen Verkehr einer Stadtgemeinde hemmende bauliche Anlagen untersagt werden, dagegen als zulässig, soweit derselbe einen gegen die Stadtgemeinde gerichteten Entschädigungsanspruch betrifft.

5) Gegen landesherrlich genehmigte Beschlüsse der Kreisstände, durch welche die Gemeinden des Kreises zu gewissen Leistungen verpflichtet werden, findet nach dem Erkenntnisse vom 6. Oktober 1855 der Rechtsweg seitens einer solchen Gemeinde nur in den Fällen statt, in welchen derselbe gegen allgemeine Staats- und Kommunalsteuern statthaft ist.

Rechtsfälle. Das Ober-Tribunal hat neuerdings folgende, kontroverse Fragen aus dem Wechselrechte betreffende Entscheidungen gefällt, welche in Striethorsts Archive Bd. 17 mitgetheilt werden.

1) Im Kontexte eines eingeklagten, aus einem lithographirten Tratten-formular gebildeten Wechsels fand sich bei dem lithographirten Worte: „Sie" eine Korrektur durch dessen Umwandlung in „Ich", im Uebrigen war das Formular unverändert geblieben, namentlich fanden sich auf demselben die Schlußworte: „und stellen solche auf Rechnung laut Bericht." Gleichwohl hatte der Appellationsrichter den Einwand des Verklagten verworfen, daß der Wechsel durch Aenderung des „Sie" in „Ich" verfälscht sei, indem er nur das ausgefüllte Formular eines gezogenen Wechsels ohne Beifügung der Adresse des Bezogenen unterschrieben, die Beifügung der Letzteren aber unterlassen habe, weil H. erst durch Kohlenlieferung sein Gläubiger habe werden sollen, und sich die Bestimmung, ob er den Wechsel auf Köln oder Amsterdam wünsche, vorbehalten habe. Das Ober-Tribunal vernichtete am 20. Februar 1855 das Appellat.-Urtel, und wies den Kläger aus einem doppelten Grunde ab, einmal, weil aus dem Kontexte des Wechsels nicht erhelle, ob er ein gezogener oder ein trockner sei, sodann, weil der Wechsel in einem wesentlichen Punkte eine Korrektur enthalte, und es dem Kläger obgelegen hätte, den Beweis zu führen, daß dieselbe schon vor oder bei der Unterschrift des Wechsels vorhanden gewesen sei.

2) Der Inhaber eines acceptirten Wechsels ward nach Erhebung des Protestes Mangels Zahlung gegen den Bezogenen klagbar, wurde jedoch rechtskräftig abgewiesen. Er girirte nun den Wechsel an den Aussteller zurück, welcher seinerseits die Wechselklage erhob. Der Appellationsrichter verurtheilte auch den Verklagten, den Einwand rechtskräftig entschiedener Sache verwerfend. Dieses Urtel vernichtete das Ober-Tribunal am 27. März 1855, weil der Kläger als Indossatar des früheren Wechselinhabers nach erhobenem Proteste Mangels Zahlung auftrete, und also nach Artikel 16 der Wechsel-Ordnung den Einwand rechtskräftig entschiedener Sache wider sich gelten lassen müsse.

3) Nach der Annahme in dem Tribunalsurtel vom 10. Mai 1855 wird die mangelnde Angabe des Zahlungsortes im Wechsel durch den von dem Bezogenen dem Accepte beigefügten Ort seines Wohnsitzes nicht ersetzt; die Anweisung ist also nicht als ein Wechsel zu erachten, ein darauf befindliches Indossament wird als Cession behandelt.

4) Auf einem in Amsterdam zahlbaren, gegen den Bezogenen protestirten, Wechsel war von einem der Indossanten eine Nothadresse vermerkt, gegen welche der Wechselinhaber den Protest nicht mit hatte richten lassen. Aus diesem Umstande nahm der im Wege des Regresses in Anspruch genommene Aussteller Veranlassung, die Einlösung des Wechsels auf Grund des Art. 62 der Wechsel-Ordnung zu verweigern, welcher die Protest-Aufnahme bei alten Nothadressen bei Verlust des Regresses vorschreibt. Das Obertribunal hat jedoch diesen Einwand im Urtel vom 9. Juni 1855 verworfen, weil nach holländischem Rechte die Protestaufnahme nur gegen eine vom Aussteller vermerkte Nothadresse erforderlich ist, und die Frage über die Nothwendigkeit der Protestaufnahme nach den Gesetzen des Ortes, an welchem die zu Erhaltung des Wechselrechtes erforderliche Handlung vorzunehmen war, zu beurtheilen ist.

5) Ein am 11. Juli 1854 ausgestellter Wechsel, in welchem die Verfallzeit mit „Anfang Januar nächsthin" bezeichnet war, wurde durch das Tribunalsurtel vom 18. Sept. 1855 als kein rechtsgiltiger Wechsel erachtet, weil das Erforderniß einer bestimmten Verfallzeit fehle. Dasselbe ward durch das Urtel vom 30. Oktober 1855 für einen trockenen Wechsel ausgesprochen, in welchem der Aussteller sich zur Zahlung „bis zum 1. August d. J." verpflichtet hatte.

— Es ist ein Zweifel darüber erhoben worden, ob unter dem im Regulativ über das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten gebrauchten Ausdruck: „Polizei-Behörde," die ordentliche Polizei-Behörde oder der Kreis-Physikus als das Organ für die Medizinal-Polizei-Angelegenheiten des Kreises zu verstehen ist, und an welche dieser beiden amtlichen Stellen neben den übrigen dazu verpflichteten Personen auch die Medizinal-Personen von den in ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwohl gefahrdrohender Krankheiten Anzeige zu machen schuldig sind. Zur Beseitigung dieses Zweifels ist nunmehr jener Ausdruck dahin declarirt worden, daß darunter die ordentliche Polizei-Behörde zu verstehen sei.

Berliner Börse vom 13. Februar 1856.

Fonds-Course.

Freiw. St.-Anl.	4½	100¾ Br.
St.-Anl. v. 1850	4½	100¾ bez.
dito 1852	4½	100¾ bez.
dito 1853	4	96½ Gl.
dito 1854	4½	100¾ bez.
dito 1855	4½	100¾ bez.
Präm.-Anl. v. 1855	3½	112½ bez.
St.-Schuld-Sch.	3½	86¾ bez.
Seehdl.-Pr.-Sch.	—	148 Br.
Preuß. Bank-Anth.	4	134 Gl.
Posener Pfandbr.	4	101 bez.
dito	3½	90¼ bez.
Ruff. 6. Anl. Stgl	5	95¼ Gl.
Polnische III. Em.	4	92⅓ etw. bez.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	86½ Gl.
dito à 300 Fl.	5	90¼ Gl.
dito à 200 Fl.	—	20¼ Gl.
Hamb. Pr.-Anl.	—	67 Br.

Aktien-Course.

Aachen-Mastrichter	4	66½ à 67 à 66½ bz.
dito Prior.	4½	93 bez.
Berlin-Hamburger	4	114 Br.
dito Prior. I. Em.	4½	102½ Gl.
dito Prior. II. Em.	—	102 Gl.
Berbacher	4	156¾ à ½ bez.
Breslau-Freiburg.	4	151 à 152 bez.
dito neue	4	138 bez.
Köln-Mindener	3½	168 bez.
Köln-Minden Pr.	4½	100¾ Br.
dito II. Em.	5	103 etw. bz. u. B.
dito II. Em.	4	91 Gl.
dito III. Em.	4	91¼ bez.
dito IV. Em.	4	90 etw. bez.
Mainz-Ludwigsh.	4	124½ bez.
Mecklenburger	4	55¾ à ½ bez.
Niederschlesische	4	94 bez.
dito Prior.	4	93½ Gl.
dito Pr. Ser. I. II.	4	93¾ Gl.
dito Pr. Ser. III.	4	93 bez.
dito Pr. Ser. IV.	5	102¼ Br.
dito Zweigbahn.	4	72½ à 73 bz. u. Gl.
Nordb. (Fr.-Wilh.)	4	61¼ à ½ u. ⅝ bez.
dito Prior.	5	101 Gl.
Oberschlesische A.	3½	220 bez.
dito B.	3½	187 bez.
dito Prior. A.	4	92½ Gl.
dito Prior. B.	3½	82½ Gl.
dito Prior. D.	4	90½ Gl.
dito Prior. E.	3½	80 bez.
Rheinische	4	117¾ à ¼ bez.
dito Prior. Stm.	4	116¼ bez.
dito Prior.	4	— — —
dito Prior.	3½	84¼ Br.
Stargard-Posener.	3½	96 Br.
dito Prior.	4	91½ Gl.
dito Prior.	4½	99½ Gl.
Wilhelms-Bahn	4	215 à 214 bez.
dito neue	4	181 u. E. 180 bz.
dito II. Prior.	4	90½ Br.

Die Börse blieb recht günstig gestimmt und bei belebtem Geschäftsverkehr wurden mehrere Aktien höher bezahlt. Kommandit-Antheile der hiesigen Diskonto-Gesellschaft 109—109½ bez. u. Gl.

Stettin, 13. Februar. Weizen ziemlich unverändert, loco 88—90 Pfd. gelber 98 Thlr. bez., 85—86 Pfd. gelber pro 90 Pfd. 98 Thlr. bez., pro Frühjahr 88—89 Pfd. gelber 108½ Thlr. bez., 109 Thlr. Br., pro Mai-Juni 110 Thlr. bez. Roggen gestern Abend rasch steigend, heute etwas niedriger bei sehr lebhaftem Geschäft, loco 85—86 Pfd. pro 82 Pfd. 76¼, ½, 77 Thlr. bez., 84—85 Pfd. pro 82 Pfd. 76½ Thlr. bez., 82 Pfd. pro Febr. 77 Thlr. Br., pro Frühjahr gestern 79, 79½, 80 Thlr. bez., heute 80, 79½, 79, 78¾, 79 Thlr. bez., 79 à 78½ Thlr. Br., 78 Thlr. Gld., pro Mai-Juni 80 Thlr. bez., 79 Thlr. Br., pro Juni-Juli gestern 80 Thlr. bez., heute 79 Thlr. Br. Gerste loco 74—75 Pfd. 55, 55½ Thlr. bez., 76—77 Pfd. 57 Thlr. bez. u. Br., pro Frühjahr 74—75 Pfd. pomm. große 58 Thlr. bez. u. Br., andere ohne Benennung pomm. 57 Thlr. bez. Hafer 52 Pfd. loco 37 Thlr. bez., pro Frühjahr 50—52 Pfd. excl. poln. u. preuß. 37 Thlr. bez. u. Br. Erbsen loco feine kleine Koch- 84 Thlr. bez. Rüböl behauptet, loco 16 Thlr. Br., pro Februar und pro Februar-März 16 Thlr. Br., pro April-Mai 16, 16⅓ Thlr. bez. u. Br., pro September-Oktbr. bis 14½ Thlr. bez. u. Gld. Spiritus schließt matter, am Landmarkt ohne Faß 12⅞ % bez, loco ohne Faß 12 7/16, ¼ % bez., mit Faß 12¼ % bezahlt, pro Februar-März 12¼ % bez., pro Frühjahr 11⅞, 12 % bez. u. Gld., pro Mai-Juni 11⅝ % bez., pro Juni-Juli 11½ % bez., 11⅝ % Gld.

≅ **Breslau,** 14. Febr. [Produktenmarkt.] Bei schwacher Kauflust war heutiger Getreidemarkt sehr still, Preise unverändert. — Kleesaat schwaches Angebot, Stimmung ruhiger. Mit Getreide und Oel von auswärts matter und niedriger.

Weizen, weißer bester 130—140 Sgr., guter 115—125 Sgr., mittler und ord. 90—100—110 Sgr., gelber bester 120—130 Sgr., guter 105—110 bis 115 Sgr., mittler und ord. 85—90—100 Sgr., Roggen 86pfd. 106 bis 107 Sgr., 85pfd. 104—105 Sgr., 84pfd. 100—103 Sgr., 82—83pfd. 95 bis 98 Sgr. nach Qualität. Gerste 67—74—77 Sgr. Hafer 36—42 Sgr. Erbsen 105—110—118 Sgr. Winterraps guter 142—143 Sgr., Sommerraps 115—120 Sgr. Sommerrübsen 110—115 Sgr.

Kleesaat: rothe hochfeine 19½—19⅚ Thlr., feine und feinmittle 19⅓ bis 19—18⅔—18½ Thlr., mittle 17⅓—17¾—18 Thlr., ord. 14½—16⅔ bis 17 Thlr., hochfeine weiße 26½—27 Thlr., feine 24—25½ Thlr., mittle 20—23 Thlr., ord. 14—16—19 Thlr. Thymothee 6½—7⅓ Thlr. pr. Ctr. nach Qualität.

Redakteur und Verleger: E. Zäschmar in Breslau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.